

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.
zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und
Soziales

Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen und Sta-
bilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung

(RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz)

Sozialverband VdK Deutschland e.V.
Linienstraße 131
10115 Berlin
Telefon: 030 9210580-300
Telefax: 030 9210580-310
Email: sozialpolitik@vdk.de
Berlin, den 30. Juli 2018

1. Zur Zielsetzung des Gesetzentwurfs eines RV- Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz

Der Entwurf betont, dass die gute Absicherung im Alter nach einem Leben voller Arbeit das Kernversprechen des Sozialstaats und eine wesentliche Grundlage für den Zusammenhalt unserer Gesellschaft ist. Das starke Fundament dieser Absicherung und damit maßgeblicher Eckpfeiler unseres Sozialstaates ist die gesetzliche Rentenversicherung. Umso wichtiger ist es daher, dass dieser Eckpfeiler tragfähig, solide und belastbar ist. Das bedarf immer wieder Anpassungen im System der gesetzlichen Rentenversicherung. Dabei sind sowohl die Interessen der Rentner als auch der Beitragszahler in den Blick zu nehmen. Während die Rentner durch eine oftmals langjährige Beitragszahlung wesentlich zur Finanzierung und Stabilisierung der gesetzlichen Rentenversicherung beigetragen haben, müssen auch die Beitragszahler auf das System vertrauen können und dürfen entsprechend des Entwurfs gleichzeitig finanziell nicht übermäßig belastet werden. Aus diesen Gründen ist es notwendig, die Entwicklung der zentralen Leitplanken der allgemeinen Rentenversicherung, das Sicherungsniveau und den Beitragssatz, zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Ein angemessenes und stabiles Sicherungsniveau ist wichtig für die Akzeptanz der gesetzlichen Rentenversicherung. Es muss generationenübergreifende vertrauensbildende Zusagen geben. Ebenso muss die Belastung der Beitragszahler angemessen bleiben.

Um zukünftige Erwerbsminderungsrentner noch besser abzusichern, wird das Ende der Zurechnungszeit nun bereits früher und in größerem Umfang als bisher vorgesehen angehoben. Das Ende der Zurechnungszeit wird nunmehr in Anlehnung an die Anhebung der Regelaltersgrenze vom Jahr 2020 bis zum Jahr 2031 schrittweise auf das vollendete 67. Lebensjahr verlängert. Ziel der Anrechnung von Kindererziehungszeiten ist die Minderung rentenrechtlicher Nachteile, die erziehende Elternteile bei typisierender und generalisierender Betrachtung hinnehmen müssen, wenn sie in der Phase besonders aufwendiger Betreuung im Anschluss an eine Geburt häufig gar nicht oder nur eingeschränkt erwerbstätig sind und deshalb während dieser Zeit keine oder nur geringe Rentenansprüche aufgrund einer Erwerbstätigkeit erwerben. Dies gilt in besonderem Maße, wenn mehr als zwei Kinder erzogen wurden. Mit der jetzigen Verbesserung sollen deshalb gerade diese Mütter und Väter eine verbesserte Anrechnung ihrer Erziehungsleistung erhalten. Geringverdienerinnen und

Geringverdiener sollen bei den Sozialabgaben entlastet werden. Dazu wird die bisherige Gleitzone, in der Beschäftigte mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von 450,01 bis 850,00 Euro verringerte Arbeitnehmerbeiträge zahlen, zu einem sozialversicherungsrechtlichen Einstiegsbereich weiterentwickelt: Die Obergrenze der Beitragsentlastung wird auf 1300 Euro angehoben und es wird sichergestellt, dass die reduzierten Rentenversicherungsbeiträge nicht mehr zu geringeren Rentenleistungen führen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Insgesamt begrüßt der Sozialverband VdK, dass das Rentenpaket I Leistungsverbesserungen bei der gesetzlichen Rente beinhaltet. Die Maßnahmen gehen zusammenfassend zwar in die richtige Richtung, bleiben jedoch auf halber Strecke stehen. So wird zwar das Rentenniveau stabilisiert, allerdings nur bei einem Sicherungsniveau von 48 Prozent und nur bis zum Jahr 2025. Auch werden bei der Mütterrente II die Kindererziehungsleistungen aller Versicherten rentenrechtlich nicht gleich behandelt. Alle Mütter oder Väter müssen für jedes

Kind drei Jahre Kindererziehungszeit rentenrechtlich anerkannt bekommen. Bei der Erwerbsminderungsrente wurden zwar Verbesserungen bei den Zurechnungszeiten vereinbart, welche jedoch nur für die neuen Erwerbsminderungsrentner gelten sollen. Es braucht dringend Verbesserungen für die Bestandserwerbsminderungsrentner. Zudem bleiben die systemwidrigen Abschläge bestehen.

Finanziert werden sollen, die vom Verband geforderten, Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente aus einem, in Vergleich zum Arbeitnehmeranteil, höheren Arbeitgeberanteil beim Rentenversicherungsbeitrag.

Die geplanten Entlastungen bei den Lohnnebenkosten von Geringverdienern sind generell zu begrüßen. Die Ausweitung der Gleitzone und die damit verbundene Steigerung der Attraktivität der Midi-Jobs ist jedoch der falsche Ansatz.

2. Doppelte Haltelinie beim Rentenniveau bei 48 Prozent und beim Beitragssatz bei 20 Prozent bis zum Jahr 2025

In der gesetzlichen Rentenversicherung wird für den absehbaren Zeitraum bis 2025 eine doppelte Haltelinie für das Sicherungsniveau bei 48 Prozent und den Beitragssatz bei 20 Prozent eingeführt. Für die Einhaltung der Haltelinien werden die erforderlichen gesetzlichen Regelungen geschaffen und geeignete finanzielle Vorsorge getroffen. Für die Zeit nach dem Jahr 2025 erfolgt noch keine Festlegung.

Für die Stabilisierung der Leistungsfähigkeit der allgemeinen Rentenversicherung wird gewährleistet, dass das Sicherungsniveau bis zum Jahr 2025 mindestens 48 Prozent beträgt. Hierfür wird die Rentenanpassungsformel um eine Niveausicherungsklausel ergänzt, die dafür sorgt, dass die Renten bis zum Jahr 2025 so angepasst werden, dass mindestens ein Niveau von 48 Prozent erreicht wird. In den kommenden Rentenanpassungsverordnungen wird zum 1. Juli jeden Jahres dokumentiert, dass dieses Ziel durch die Rentenanpassung eingehalten wird.

Zur Wahrung der Beitragssatzstabilität wird dafür Sorge getragen, dass der Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung die Marke von 20 Prozent bis zum Jahr 2025 nicht überschreitet. Die Einhaltung der Beitragssatzobergrenze wird durch eine neu eingeführte Beitragssatzgarantie abgesichert, indem bei Bedarf weitere Bundesmittel für die allgemeine Rentenversicherung bereitzustellen sind. Dafür wird im Bundeshaushalt Vorsorge getroffen. Die Beitragssatzgarantie gilt uneingeschränkt, so dass auch bei unvorhersehbaren Entwicklungen die Beitragssatzobergrenze eingehalten wird.

Zusätzlich leistet der Bund in den Jahren 2022 bis 2025 Sonderzahlungen in Höhe von 500 Millionen Euro pro Jahr an die allgemeine Rentenversicherung als Finanzierungssockel. Diese werden entsprechend der bestehenden Regelungen für den allgemeinen Bundeszuschuss fortgeschrieben. Diese zusätzlichen Bundesmittel werden ausschließlich für die Einhaltung der Beitragssatzobergrenze von 20 Prozent verwendet. Durch die Erhöhung des Bundeszuschusses wird ferner die unterjährige Liquidität der allgemeinen Rentenversicherung gestützt, insbesondere auch nach Abbau der Nachhaltigkeitsrücklage auf die Höhe der Mindestrücklage von 0,2 Monatsausgaben.

Damit wird die Beteiligung des Bundes an der Einhaltung der Beitragssatzobergrenze klar geregelt. Mit der Obergrenze für den Beitragssatz und der Niveausicherungsklausel bei der Rentenanpassung wird eine doppelte Haltelinie festgelegt, mit der die Verlässlichkeit und Stabilität der allgemeinen Rentenversicherung gestärkt werden.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK begrüßt generell das Ziel der Stabilisierung des Rentenniveaus, die der Verband seit langem fordert. Spätestens ab 2025 muss das Rentenniveau jedoch dauerhaft wieder auf 50 Prozent erhöht und die Dämpfungsfaktoren in der Rentenanpassungsformel gestrichen werden. Die Rentenversicherung muss nach langjähriger Erwerbstätigkeit ein angemessenes Leistungsniveau sicherstellen, da ein Kriterium für die Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rente ihre „strukturelle Armutsfestigkeit“¹ ist: Ein, wie vom VdK vorgeschlagenes, Rentenniveau in Höhe von 50 Prozent ist kein Instrument zur Bekämpfung von bestehender Altersarmut. Dennoch verhindert es das Abrutschen in die Altersarmut und bildet damit die Grundlage einer zielgenauen Unterstützung von Risikogruppen. Das Leistungsniveau der Rentenversicherung sollte so bemessen sein, dass nach einer langjährigen Vollzeitbeschäftigung und einer entsprechenden Beitragsleistung die Nettorenten auf jeden Fall oberhalb der Grundsicherung liegen. Zudem ist die Lohnersatzfunktion der Rente bei einem sukzessive sinkenden Rentenniveau in Gefahr.

Wie der Referentenentwurf zutreffend hervorhebt, ist ein angemessenes und stabiles Sicherungsniveau wichtig für die Akzeptanz der gesetzlichen Rentenversicherung. Es muss generationenübergreifende vertrauensbildende Zusagen geben. Der VdK kritisiert deshalb, dass die geplante Stabilisierung des Rentenniveaus nicht über das Jahr 2025 hinausgeht. Falls das Rentenniveau entsprechend den Vorhersagen nach 2025 sinkt, entstehen Legitimations- und Akzeptanzprobleme der Rentenversicherung, wenn nach jahrzehntelanger Beitragspflicht die individuelle Rente nicht oberhalb der Grundsicherung liegt und sich kein Unterschied mehr ergibt zu Personen, die nicht in die Rentenversicherung eingezahlt haben.

Die Ausgleichswirkungen von Reformstrategien, wie drei Jahre Kindererziehungszeiten für alle Mütter und die erweiterte Anerkennung von Zurechnungszeiten bei der Erwerbsminderungsrente, verlieren durch die Absenkung des Rentenniveaus nach 2025 ebenfalls sukzessive an Bedeutung.

Schließlich ist das Ziel der Lebensstandardsicherung in der Altersvorsorge aus drei Säulen gescheitert, da ein flächendeckender und ausreichend hoher Ausgleich durch Renten aus der privaten und betrieblichen Altersvorsorge nicht zu erwarten ist. Deshalb muss bei der ersten Säule dauerhaft nachjustiert und das Rentenniveau spätestens ab 2025 auf 50 Prozent erhöht werden.

Der Sozialverband VdK begrüßt zudem die Erhöhung des Bundeszuschusses zur Einhaltung der doppelten Haltelinie beim Rentenniveau und beim Beitragssatz, auch nach Abbau der Nachhaltigkeitsrücklage auf die Höhe der Mindestrücklage. Diese Sonderzahlungen in Höhe von 500 Millionen Euro pro Jahr in den Jahren 2022 bis 2025 aus Bundesmitteln sind der

¹ Blank, Florian, 2017: Das Rentenniveau in der Diskussion. In: Policy Brief WSI Nr. 13 08/2017: 1-13.
Steffen, Johannes, 2015: Für eine Rente mit Niveau, Zum Diskurs um das Niveau der Renten und das Rentenniveau, URL: <http://www.portal-sozialpolitik.de/uploads/sopo/pdf/2015/2015-08-24%20Fuer%20eine%20Rente%20mit%20Niveau.pdf> (25.07.2018)

richtige Weg, um die Stabilisierung des Rentenniveaus zu finanzieren. Auch nach 2025 benötigt es diese Sonderzahlungen aus Steuermitteln, um das Rentenniveau dauerhaft zu stabilisieren bzw. zu erhöhen.

3. Erhöhung der Zurechnungszeit bei der Erwerbsminderungsrente

Das Ende der Zurechnungszeit bei Erwerbsminderungsrenten wird für Rentenzugänge im Jahr 2019 in einem Schritt auf das vollendete 65. Lebensjahr und acht Monate verlängert. Anschließend wird das Ende der Zurechnungszeit von 2020 bis 2031 schrittweise auf das vollendete 67. Lebensjahr verlängert. Erwerbsgeminderte werden damit ab dem Jahr 2031 so gestellt, als ob sie, entsprechend der Bewertung ihrer Zurechnungszeit, bis zur Regelaltersgrenze gearbeitet hätten. Entsprechendes gilt für die Renten wegen Todes. Die Verlängerung wird auch auf die Alterssicherung der Landwirte übertragen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der durchschnittliche Zahlbetrag bei den Erwerbsminderungsrentenzugängen ist in den letzten Jahren auf einem äußerst niedrigen Niveau: Er lag 2016 bei 697 Euro und damit deutlich unter der Grundsicherungsschwelle. Die Ergänzung von Erwerbsminderungsrenten durch betriebliche und/oder private Altersvorsorge hat sich seit der Riester-Reform in 2001 als nicht praktikabel erwiesen. Hinzu kommt, dass für behinderte und chronisch kranke Menschen die private Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos aufgrund von Risikozuschlägen und Leistungsausschlüssen kaum möglich ist. 14,7 Prozent der Erwerbsminderungsrentner waren 2016 auf ergänzende Leistungen der Grundsicherung angewiesen. Nicht berücksichtigt sind hierbei diejenigen, die aus Scham, Unkenntnis oder der unbegründeten Befürchtung einer Unterhaltsverpflichtung ihrer Kinder keine Grundsicherung in Anspruch nehmen.

Der Sozialverband VdK begrüßt deshalb sehr die geplante, beschleunigte Anhebung der Zurechnungszeiten bei der Erwerbsminderungsrente, welche der Verband seit jeher gefordert hat.

Diese Leistungsverbesserungen begünstigen jedoch nur neue Erwerbsminderungsrenten. Dies ist für Bestandsrentner nicht nachvollziehbar und nicht vermittelbar, weil sich an ihrer Situation nichts ändert. Nicht vermittelbar ist den Bestandsrentnern auch, dass der Gesetzgeber bei der „Mütterrente II“ auch die Bestandsrentner berücksichtigt, bei den Erwerbsminderungsrentnern diese aber ausgeschlossen werden. Deshalb braucht es vor allem Verbesserungen für die Erwerbsminderungsbestandsrentner, die seit der Riester-Reform 2001 in Rente gegangen sind. Für diese Personen, die zudem Abschläge hinnehmen mussten, braucht es einen Aufschlag aus einem Extrabudget auf ihre Erwerbsminderungsrente.

Insgesamt reichen die Maßnahmen zudem nicht aus, um die Erwerbsminderungsrenten jetzt und in Zukunft armutsfest zu machen. Reformbedarf besteht weiterhin bei den systemwidrigen Abschlägen von maximal 10,8 Prozent für die Erwerbsminderungsrentner, die die entsprechende Regelaltersgrenze nicht erreichen. Hiervon sind fast alle Bezieher betroffen. Diese müssen endlich abgeschafft werden. Die Abschläge sind systemwidrig, weil, eine korrekte medizinische Beurteilung im Rentenverfahren unterstellt, Erwerbsminderung schicksalhaft bedingt ist und ihr Eintritt nicht wie eine vorzeitige Altersrente freiwillig gewählt werden

kann. Die Begründung im Referentenentwurf, dass Abschlage bei den Erwerbsminderungsrenten den vorzeitigen Rentenbezug und die damit verbundene langere Rentenlaufzeit ausgleichen sollen, trifft nicht zu. Daruber hinaus sollten die letzten vier Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung als beitrags-geminderte Zeit eingestuft werden. Vor Eintritt der Erwerbsminderung werden wegen Krankheitszeiten, Reduzierung der Arbeitszeit oder Arbeitslosigkeit haufig nur geringere Einkommen erzielt. Diese wirken sich nicht nur negativ auf die Bewertung der Zurechnungszeit aus, sondern bedingen gleichzeitig geringere Rentenanwartschaften.

Finanziert werden sollten diese Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente durch, im Vergleich zu den Arbeitnehmeranteilen, hohere Arbeitgeberanteile beim Rentenversicherungsbeitrag.

4. Ausweitung der anrechenbaren Kindererziehungszeiten fur vor 1992 geborene Kinder (Mutterrente II)

In Zukunft wird die Erziehungsleistung von Muttern und Vatern, die mehr als zwei Kinder erzogen haben, in der Rente umfassender als bisher anerkannt. Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten fur vor 1992 geborene Kinder wird konkret um zwolf Kalendermonate erweitert, wenn insgesamt mehr als zwei Kinder erzogen wurden.

Fur Mutter und Vater, die ab dem 1. Januar 2019 in Rente gehen, wird die Kindererziehungszeit um weitere zwolf Monate verlangert. Mutter und Vater, die zu diesem Zeitpunkt schon eine Rente beziehen, erhalten ab dem 1. Januar 2019 einen Zuschlag, der dem Rentenbetrag eines Kindererziehungsjahres entspricht. Mutter und Vater, fur die in der Rente bereits ein Zuschlag fur die Erziehung von Kindern aus der Verlangerung der Kindererziehungszeit im Jahr 2014 enthalten ist, erhalten zukunftig einen um einen personlichen Entgeltpunkt erhoheten Zuschlag, sofern sie im 24. Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt das Kind erzogen haben. Die Regelung entspricht strukturell grundsatzlich der Regelung, die 2014 mit der Ausweitung der Kindererziehungszeiten auf zwei Jahre erfolgte. Diese pauschale Anrechnungsweise erfolgt, wie schon die Verlangerung der Kindererziehungszeit im Jahr 2014, aus Grunden der Verwaltungsvereinfachung, damit die Rentenversicherungstrager nicht Millionen von Renten neu feststellen mussen.

Ab 1. Januar 2019 erhalten auch diejenigen einen Zuschlag an personlichen Entgeltpunkten, die im Jahr 2014 keinen Zuschlag erhalten haben (weil sie im 12. Kalendermonat keine Kindererziehungszeit im Rentenversicherungskonto hatten), aber die genannten Voraussetzungen, insbesondere die Erziehung von mehr als zwei Kindern, erfullen.

Abweichend von den seinerzeit bei der Verlangerung der Kindererziehungszeiten im Jahre 2014 getroffenen Regelungen soll jetzt unter bestimmten Voraussetzungen ein besonderes Antragsrecht fur die Falle Abhilfe schaffen, die seit 1. Juli 2014 keinen Zuschlag an personlichen Entgeltpunkten wegen Kindererziehung bekommen oder mit der jetzigen Ausweitung der Anrechnung von Kindererziehungszeiten keinen Zuschlag an personlichen Entgeltpunkten erhalten, weil pauschal auf die Erziehung in einem bestimmten Kalendermonat (Kindererziehung im 12. bzw. 24. Kalendermonat) abgestellt wird.

Das neue Antragsrecht betrifft etwa Adoptionen oder die Erziehung im Inland nach Rückkehr aus dem Ausland, wenn die Adoption beziehungsweise der Wohnsitzwechsel erst nach dem 12. bzw. 24. Kalendermonat nach dem Monat der Geburt erfolgte. Voraussetzung für die Anerkennung ist aber, dass nicht schon einem anderen Versicherten oder Hinterbliebenen für dasselbe Kind Kindererziehungszeiten oder Zuschläge anzurechnen sind, soweit dies dem Rentenversicherungsträger auch tatsächlich bekannt ist.

Auch für Mütter, die bei der erstmaligen Einführung der Kindererziehungszeit 1986 im Rentenalter waren und daher eine Kindererziehungsleistung erhalten, wird diese Leistung um die gleiche Höhe aufgestockt.

Angesichts der begrenzten finanziellen Mittel sollen nur Elternteile begünstigt werden, die durch die Erziehung von mehr als zwei Kindern besonders an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gehindert waren und daher in der Regel größere Einbußen in der Alterssicherung hinnehmen mussten.

Die Verlängerung der Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder führen mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2019 zu Mehrausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK kritisiert, dass die Anrechnung von Kindererziehungszeiten nur dann für vor 1992 geborene Kinder um zwölf Kalendermonate erweitert wird, wenn insgesamt mehr als zwei Kinder erzogen wurden. Der Großteil der Versicherten, die vor 1992 Kinder geboren haben, würde nicht berücksichtigt werden, da sie nur ein oder zwei Kinder haben. Nach Zahlen der Deutschen Rentenversicherung würden nur 2,8 Millionen der insgesamt 9,7 Millionen Versicherten, die derzeit eine Mütterrente beziehen, von der Erhöhung profitieren. Dies erzeugt neue Ungerechtigkeiten, die durch nichts zu begründen sind, und schafft Mütter erster und zweiter Klasse. Zudem hat der VdK in diesem Zusammenhang verfassungsrechtliche Bedenken wegen der Ungleichbehandlung von Versicherten.

Die Erziehungsleistung aller Versicherten muss deshalb rentenrechtlich völlig gleich behandelt werden. Es bedarf der Anerkennung von insgesamt drei Jahren Kindererziehungszeit pro Kind, das vor 1992 geborenen ist, unabhängig von der Anzahl der insgesamt erzogenen Kinder.

Als weitere Alternative wird im Referentenentwurf die Anerkennung eines weiteren halben Jahres an Kindererziehungszeit für alle Erziehenden, unabhängig von der Anzahl der erzogenen Kinder, gesehen. Die Kosten wären in etwa ebenso hoch wie die Kosten für die Verlängerung der Kindererziehungszeiten für Elternteile, die mehr als zwei Kinder erzogen haben. Eine solche Regelung sieht der Sozialverband VdK als Schritt in die richtige Richtung an, wenn in einem zweiten Schritt die vollständige rentenrechtliche Gleichbehandlung bei der Anrechnung der Kindererziehungszeiten vollzogen wird.

Darüber hinaus fordert der Sozialverband VdK weiterhin einen monatlichen Freibetrag von 208 Euro in der Grundsicherung, damit die Verbesserungen bei der Mütterrente nicht wie bisher vollständig auf die Grundsicherung angerechnet werden. Derzeit existiert ein solcher Freibetrag nur für die betriebliche und private Altersvorsorge in der Grundsicherung. Zunächst gilt dabei ein anrechnungsfreier Freibetrag von 100 Euro. Danach wird die zusätzliche Altersvorsorge zu 70 Prozent angerechnet, bis zu einem Gesamtfreibetrag von aktuell 208 Euro (50-Prozent des Eckregelsatzes der Grundsicherung). Aus Sicht des Verbands ist es

nicht gerechtfertigt, dass diese Regelung nicht auch für Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung gilt.

Generell positiv zu bewerten ist, dass ab dem 1. Januar 2019 auch diejenigen einen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten erhalten sollen, die im Jahr 2014 keinen Zuschlag erhalten haben, da sie im 12. Kalendermonat keine Kindererziehungszeit im Rentenversicherungskonto hatten. Unter bestimmten Voraussetzungen soll ein besonderes Antragsrecht für die Fälle Abhilfe schaffen, die seit dem 1. Juli 2014 keinen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten wegen Kindererziehung bekommen oder mit der jetzigen Ausweitung der Anrechnung von Kindererziehungszeiten keinen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten erhalten, weil pauschal auf die Erziehung in einem bestimmten Kalendermonat (Kindererziehung im 12. bzw. 24. Kalendermonat) abgestellt wird. Die derzeitige, vom Sozialverband VdK kritisierte, Regelung führt zu Benachteiligungen etwa bei Adoptionen oder Kindererziehung im Inland nach Rückkehr aus dem Ausland, wenn die Adoption bzw. der Wohnsitzwechsel erst nach dem 12. bzw. 24. Kalendermonat nach dem Monat der Geburt erfolgte.

Auch hier ist jedoch kritisch anzumerken, dass die Voraussetzung dafür die Erziehung von mehr als zwei Kindern ist. Diese ungleiche rentenrechtliche Anerkennung der Erziehungsleistung ist aus Sicht des VdK nicht zu rechtfertigen. Auch alle adoptierten Kinder und die, die erst nach dem 12. bzw. 24. Kalendermonat ihren Wohnsitz nach Deutschland wechselten, müssen rentenrechtlich gleich behandelt werden.

Laut einer Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) tragen 48 Prozent der Kosten der „Mütterrente II“ die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten über ihre Rentenversicherungsbeiträge. 40 Prozent zahlen die Rentner, da die Ausgaben die üblichen Rentensteigerungen, die sich aus der Rentenanpassungsformel ergeben, bremsen. Die restlichen zwölf Prozent finanzieren die Steuerzahler, da durch die höheren Beiträge zur Finanzierung der Mütterrente automatisch der Bundeszuschuss zur Rentenversicherung steigt. Der Sozialverband VdK kritisiert, dass die Mütterrente II nicht vollständig aus Steuermitteln bezahlt werden soll. Es handelt sich dabei eindeutig um eine versicherungsfremde Leistung, da die Kindererziehung eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellt.

5. Ausweitung der Gleitzone zur Entlastung von Geringverdienern bei den Sozialabgaben

Geringverdiener sollen bei den Sozialabgaben entlastet werden. Dazu wird die bisherige Gleitzone, in der Beschäftigte mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von 450,01 bis 850,00 Euro verringerte Arbeitnehmerbeiträge zahlen, zu einem sozialversicherungsrechtlichen Einstiegsbereich weiterentwickelt: Die Obergrenze der Beitragsentlastung wird auf 1300 Euro angehoben und es wird sichergestellt, dass die reduzierten Rentenversicherungsbeiträge nicht mehr zu geringeren Rentenleistungen führen. Davon profitieren ab Inkrafttreten des Gesetzes sowohl die bisher in der Gleitzone bis 850 Euro beschäftigten Arbeitnehmer als auch diejenigen im neuen Einstiegsbereich bis 1300 Euro.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK begrüßt grundsätzlich das Ziel, Geringverdiener bei den Lohnnebenkosten zu entlasten, ohne dass sich gleichzeitig ihre Rentenleistungen verringern. Die Aus-

weitung der Midi-Jobs mit einer Gleitzzone von 450,01 bis 1300 Euro ist jedoch der falsche Ansatz. Es ist nicht zielführend, Jobs im Niedriglohnbereich durch Schwächung der Finanzierung der Sozialversicherungssysteme dauerhaft zu fördern. Die Erhöhung der Attraktivität der Midi-Jobs ist ein falscher Anreiz im Hinblick auf die Finanzierungsgrundlage in der Sozialversicherung. Der Vorschlag entzieht der Rentenversicherung Einnahmen und erhöht ihre Ausgaben. Zudem sind viele Midi-Jobs nicht an Tarifverträge gebunden. Eine Ausweitung solcher Beschäftigungsverhältnisse würde somit Unternehmen ohne Tarifbindung stärken. Zur gezielten Entlastung von Haushalten mit geringen Einkommen sind dagegen Änderungen bei der Einkommensteuer das effektivere Mittel. Eine Erhöhung des Grundfreibetrags bei der Einkommenssteuer ist beispielsweise der geeignetere Weg.

Deshalb ist langfristig die Forderung des VdK „Arbeit muss fair und auskömmlich bezahlt werden“, sodass alle Beschäftigten in die Lage versetzt werden, ihre Beiträge in die Sozialversicherung einzuzahlen. Es braucht in diesem Zusammenhang einen Mindestlohn von über 12 Euro, damit die Arbeitnehmer nach jahrzehntelanger Arbeit eine gesetzliche Rente erhalten, die oberhalb der Grundsicherung liegt. Zudem muss die Tarifbindung gestärkt werden.